



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Honorar:

- 1.1. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten der Musiker im Zusammenhang mit der Aufführung/Darbietung abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Versicherungen.
- 1.2. Der Veranstalter entrichtet die Gage wie folgt:
Das Honorar wird am Veranstaltungstag bar übergeben.

2. Reise:

Anreisen und Rückreisen der Musiker werden mit dem Kilometergeld abgegolten, sollte eine Strecke vom Wohn- zum Veranstaltungsort über 20 Kilometer betragen. Dieser Betrag wird im Konzert-Vertrag angegeben.

3. Unterbringung:

Der Veranstalter sorgt für das Quartier an den jeweiligen Auftrittsorten, die über 200 km entfernt von den Wohnorten der Musiker liegen, wobei die Kosten für Übernachtung und Frühstück der Veranstalter übernimmt. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten der Musiker.

4. Technik:

Sämtliche Instrumente und Technik werden von den Musikern mitgebracht.

5. Promotion:

Der Veranstalter verpflichtet sich, Bild- und Tonmaterial auf Bitten der Musiker zu Promotionzwecken kostenlos weiterzugeben. Darüber hinaus dürfen Ton- und Bildaufnahmen, die der Musiker während der Veranstaltung gemacht hat, kostenlos publiziert werden. Personen, die auf den Fotos zu erkennen sind, werden nicht unkenntlich gemacht und haben kein Anrecht auf Entschädigung.

6. Leistungsstörungen/Schadenersatz:

- 6.1. Bei Auftreten technischer Probleme, die nicht von den Musikern zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder gesundheitsgefährdende Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) und die Leib und Leben der Musiker und/oder der am Konzert beteiligten Begleitmusiker oder anderen Personen gefährden können, sind die Musiker bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des Gegenanspruchs entbunden.



- 6.2.** Die Musiker verpflichten sich, für alle Schäden (insbesondere zusätzlich erwachsende Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung aufgrund schwerer Fahrlässigkeit seitens der Musiker, seiner Erfüllungsgehilfen oder der von ihm vertraglich Engagierten dem Veranstalter entstehen) zu haften sowie für Schäden oder unvollständige Rückgaben der vom Veranstalter finanzierten Leermaterialien aufzukommen.
- 6.3.** Die Musiker verpflichten sich, im Fall einer Erkrankung den Veranstalter unverzüglich zu informieren und ihn über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung aufzuklären. Die Musiker müssen in Abstimmung mit dem Veranstalter für eine qualifizierte Vertretung sorgen.
- 6.4.** Werden die im Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragspartei trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst, und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.
- 6.5.** Bei Nichterbringung oder nur teilweiser Erbringung der Leistung gemäß Vertrag verpflichten sich die Musiker, dem Veranstalter ein Pönale in der Höhe des jeweiligen Honorars zu bezahlen, dies unter Verzicht auf Herabsetzung, Minderungsrecht und unter Verzicht auf eine allfällige Kompensation. Das Pönale ist nach schriftlicher Fälligestellung umgehend zu bezahlen. Diese Regelung gilt umgekehrt auch für den Veranstalter. Ausgenommen von der Pönaleverpflichtung ist eine Nichtleistungserbringung aus Gründen höherer Gewalt.
- 6.6.** Stornobedingungen:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 14 – 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: | 20 % des veranschlagten Honorars |
| 2 – 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: | 50 % des veranschlagten Honorars |
| 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 100 % des veranschlagten Honorars |